



24.01.2018

EINLADUNG

zur 49. ordentlichen **Mitgliederversammlung der TSG Blankenloch**
am Montag, 19. Februar 2018, um 19.30 Uhr im Vereinsheim, Mühlenweg 4a

Jugendversammlung: Beginn 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Bereichsleiter Finanzen
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Abteilungsleiter
7. Aussprache zu den Berichten
8. Wahl des Alterspräsidenten
9. Entlastung der Verwaltung
10. Neuwahlen
11. Bestätigung der Jugendleiterwahl
12. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung (siehe Anhang)
13. Behandlung eingegangener Anträge
14. Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens Freitag, 16. Februar 2018, schriftlich an den
1. Vorsitzenden Heinz Beierstorf zu richten.

Satzungsgemäß ist die Mitgliederversammlung oberstes Vereinsorgan. Wir möchten alle Mitglieder darum bitten, sich den Abend für diese wichtige Veranstaltung freizuhalten und möglichst zahlreich die Einladung anzunehmen. Bitte belohnen Sie die Bemühungen der Verantwortlichen durch Ihre Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen
Ludger Ljucovic
2.Vorsitzender





Zu Punkt 12. Änderungen der Satzungs- und Geschäftsordnung

1. Änderung der Satzung

Begründung: Dieser Haftungsausschluss wird als unwirksam betrachtet.

§ 24 (alt)

Begründung: Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Vereinsräumen und auf Sportanlagen.

§24 (neu)

Die Verwaltung beschließt, dass der § 24 in der Satzung der TSG Blankenloch ersatzlos gestrichen wird.

Arbeitsstunden

Begründung: In §5 Arbeitsstunden der Satzung, ist Altersobergrenze der zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichteten Mitglieder fest eingeschrieben. Jede Änderung würde eine Satzungsänderung nach sich ziehen. Um dies zu verhindern beschließt die Verwaltung den § 5 der Satzung zu ändern und die Altersobergrenze in der Geschäftsordnung zu definieren.

§ 5 Arbeitsstunden (alt)

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes, von Gesamtvereins- und Abteilungsveranstaltungen und zur Pflege und Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlagen und Geräte können von jedem aktiven und erwachsenen Mitglied bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Arbeitsstunden verlangt werden. Bei Nichtableistung der festgelegten Arbeitsstunden kann ein Kostenersatz gefordert werden.

§ 5 Arbeitsstunden (neu)

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes von Gesamtvereins- und Abteilungsveranstaltungen und zur Pflege und Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlagen und Geräte können von jedem aktiven und erwachsenen Mitglied Arbeitsstunden verlangt werden. Bei Nichtableistung der festgelegten Arbeitsstunden kann ein Kostenersatz gefordert werden. Die Höhe des Kostenersatzes und die Altersobergrenze sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Änderung der Geschäftsordnung

Begründung: Um in der Vergangenheit aufgetretenen Irritationen zum Thema Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten zukünftig zu begegnen, beschließt die Verwaltung nachstehenden Neueintrag in die Geschäftsordnung:

1.7.5 (neu) Die TSG Blankenloch stellt Mittel für Aus- und Fortbildung zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können Mitglieder der TSG Blankenloch auf Antrag bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Belange des Vereines, finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung muss vor Lehrgangsbeginn vom Mitglied formlos beim Vorstand beantragt und durch diesen genehmigt werden. Der Kostenübernahme steht im Regelfall die Verpflichtung der begünstigten Person gegenüber, im Auftrag des Vereins für einen vereinbarten Zeitraum tätig zu sein. Näheres wird in einer Individualvereinbarung geregelt, die als Dokument "Vereinbarung Übungsleiterausbildung/Lehrgangskostenerrstattung" der Geschäftsordnung beigelegt ist.

